



Schutzkonzept



FortSchrift Waldkindergarten Germering



Am Germeringer See
82110 Germering

Tel.: 089 / 45 46 22 51

Tel.: 0151 / 52355361

Fax: 089 / 45 46 22 52

waldkindergarten.germering@fortschritt-bayern.de

www.fortschritt-bayern.de

FortSchrift

Frühkindliche Bildung. Inklusion. Vielfalt.
Mit Liebe, mit Vertrauen, mit *GLÜCKLICH*.

Inhaltsverzeichnis

1. Idee unseres Schutzkonzeptes / warum ein Schutzkonzept	3
2. Unser Bild vom Kind und unsere Grundhaltung	3
3. Gesetzliche Grundlagen	5
3.1 Grundgesetz Art. 6	5
3.2. BGB §1631 Abs. 2, §1666 Abs. 1 staatlicher Eingriff bei Kindeswohlgefährdung	5
3.3 Kinderschutzgesetz	5
3.4 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	5
4. UN - Kinderrechtskonvention	6
5. Bausteine des Schutzkonzeptes	8
5.1 Kommunikation im Team	8
5.2 Partizipation	8
5.3 Beschwerdemanagement	8
5.4 Weiterbildung	9
6. Erstellen eines Schutzkonzeptes	10
6.1 Gefährdungsanalyse	10
6.2 Verhaltenskodex	10
6.3 Projektarbeit mit Kindern und Eltern	11
6.4 Dokumentation	11
7. Krisensituationen – Maßnahmen und Handlungsplan	12
8. Ansprechpartner und Adressen	12
9. Selbstverpflichtungserklärung Beispiel	13

1. Idee unseres Schutzkonzeptes / warum ein Schutzkonzept

Um sich ungestört und gesund entwickeln zu können, brauchen alle Kinder bestmöglichen Schutz vor seelischen und körperlichen Verletzungen. Für diesen Schutz sind alle mit dem Kind befassten Personen gemeinsam verantwortlich. Dies sind Eltern, die weitere Familie, das private Umfeld und alle Personen, die in Bildungseinrichtungen mit den Kindern arbeiten. Gemeinsam mit den Eltern sind wir als Kindertagesstätte dafür verantwortlich, dass das Wohl jeden einzelnen Kindes an oberster Stelle steht. Die Entwicklung und Weiterführung eines Schutzkonzeptes ist die beste Prävention zur Verhinderung von Gewalt durch Fachkräfte in unserer Kita und dient auch der Sicherung der Qualität unserer pädagogischen Arbeit. Durch die Einbeziehung der Eltern und Kinder in die Entwicklung des Schutzkonzeptes arbeiten wir daran, gemeinsam das Beste zum Wohle der Kinder zu erreichen.

Der FortSchrift Waldkindergarten Germering hat den Anspruch, ein sicherer Ort für die bei uns betreuten Kinder zu sein. In diesem Schutzkonzept haben wir aufgeschrieben, wie wir dieses Ziel erreichen wollen.

2. Unser Bild vom Kind und unsere Grundhaltung

Bild vom Kind im Naturraum

- Jedes Kind ist ein Individuum und hat seine eigenständige Persönlichkeit. Schon im Kindergartenalter gestalten Kinder ihre Umwelt aktiv mit.
- Kinder besitzen einen angeborenen Sozialtrieb und sind empathische Wesen.
- Sie haben eigene Ausdrucksformen.
- Sie haben eigene Zeitrhythmen im Spiel.
- Sie haben ein Recht auf ungestörte Spielabläufe.
- Sie wollen so frei wie möglich mit Zeit, Material und Raum umgehen.
- Kinder sind Impulsgeber und -empfänger.
- Sie wollen Konflikte selbstbestimmt lösen.
- Kinder haben ein Recht auf Langeweile und Langsamkeit.
- Sie können mit bekannten Gefährdungen altersentsprechend umgehen.
- Sie haben ein Recht auf Rückzug und darauf, allein gelassen zu sein, wenn sie das wollen.
- Kinder sind fantasievoll und kreativ; sie wollen in der Natur autonom interpretieren und agieren.
- Sie haben das Bedürfnis, Spuren zu hinterlassen.
- Sie haben im Naturraum die Chance, den Prozess der Zivilisation zu durchleben. Sie sind Pioniere, Entdecker, Hüttenbauer, Werkzeugmacher und Sammler.
- Sie haben eine individuelle Lernbiografie und Anspruch auf möglichst unbeschränkten Zugang zu unterschiedlichen Lernkanälen.
- Sie brauchen Platz für raumgreifende Bewegungsabläufe.
- Sie realisieren über Körpererfahrung Selbsterfahrung.
- Sie haben Anspruch auf sinnvolle Aktivitäten.
- Sie sind neugierig und haben Anspruch auf anschauliche, ganzheitliche Lernbedingungen.
- Kinder haben ein starkes Gerechtigkeitsgefühl; sie haben Anspruch darauf, vorurteils- und wertungsfrei angenommen zu werden.
- Sie sind grandiose Fokussierer und geben ihr Wissen gerne an interessierte Kinder und Erwachsene weiter.
- Kinder haben das Recht, ihre Körpergrenzen zu erproben.



- Sie tragen die Verantwortung für ihre Beziehungen zu allen sie umgebenden Menschen, Lebewesen und Gegenständen.
- Sie sind autonom in ihrer Auswahl von spontanen und stillen Impulsgebern.

Jedes Kind hat sein eigenes Entwicklungstempo und bestimmt seine Entwicklungsschritte von seinem „inneren Motor der Entwicklung“ heraus. Die Aufgabe von uns Erwachsenen kann hierbei immer sein, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Ihr Kind die Möglichkeit hat, seine Entwicklungsschritte selbst zu tun und es dabei unterstützend zu begleiten.

Das pädagogische Personal im Waldkindergarten unterstützt die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und verfolgt zusammen mit den Eltern das Ziel, die hierzu notwendigen Basiskompetenzen zu vermitteln. Dazu zählen z.B. positives Selbstwertgefühl, Problemlösefähigkeit, lernmethodische Kompetenz, Verantwortungsübernahme sowie Kommunikationsfähigkeit.

Wir sehen es als unsere Aufgabe, die Kinder ganzheitlich zu bilden und zu erziehen. Dabei ist es ganz wichtig, den Entwicklungsablauf des Kindes zu beobachten und mit den Kindern auf Augenhöhe zu kommunizieren.

3. Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz vor Kindeswohlgefährdung ist in unterschiedlichen Gesetzen geregelt:

Das „Bundeskinderschutzgesetz“ hat das Ziel, das Wohl von Kindern zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Es steht für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland. Dazu gehört laut §79a, SGB VIII auch die Erstellung eines Schutzkonzeptes für Kindertagesstätten.

Unsere Kindertagesstätte wird nach dem Bayerischen Kinderbildungsgesetz (BayKiBiG) gefördert. Alle Einrichtungen, die nach diesem Gesetz gefördert werden, haben dafür Sorge zu tragen, das Wohl des Kindes zu sichern (Art. 9b, BayKiBiG).

Kinderrechte sind Menschenrechte. Deshalb wurde 1989 die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Unter anderem ist in der UN-Kinderrechtskonvention der Schutz vor Gewalt geregelt: Alle Kinder haben das Recht darauf, gegen alle Formen von psychischer und physischer Gewalt geschützt zu werden (Art.19, Kinderrechtskonvention). Alle Kinder haben das Recht darauf, vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden (Art. 34, Kinderrechtskonvention).a

Diese Vorgaben begründen die Erstellung eines Schutzkonzeptes für unsere Einrichtung.

3.1 Grundgesetz Art. 6

„Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ (Artikel 1, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

Im neuen Absatz 1a soll festgehalten werden, dass jedes Kind "das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte" hat. Außerdem sollen Kinder bei staatlichen Entscheidungen, die ihre Rechte unmittelbar betreffen, "einen Anspruch auf rechtliches Gehör" haben.

3.2. BGB §1631 Abs. 2, §1666 Abs. 1 staatlicher Eingriff bei Kindeswohlgefährdung

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Gerichtliche Maßnahmen zur Gefahrenabwendung können durchgesetzt werden.

3.3 Kinderschutzgesetz

Am 01. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) Inkraft getreten, ein Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

Es sieht unter anderem Anspruch auf Frühe Hilfen, ein erweitertes Führungszeugnis und einen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, Beratung von Kitas durch Jugendämter, Datenschutzregelungen bei Kindeswohlgefährdung, und Qualitätssicherungsprogramme vor.

3.4 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) enthält die wesentlichen Paragraphen der Kinder- und Jugendhilfe und definiert unseren Auftrag als Einrichtung näher.

Das Recht auf Erziehung ist im § 1 des SGB VIII festgeschrieben. Dieses Recht wird als geltendes Recht beschrieben und gilt für jeden jungen Menschen gleichermaßen. Dazu gehören die Förderung der Entwicklung und das Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Betont wird in diesem Zusammenhang auch, dass Pflege und Erziehung, zunächst das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht ist. Nach § 22 SGB VIII verstehen wir uns als Tageseinrichtung, in denen wir Kinder ganztägig betreuen und fördern. Unsere Einrichtung ergänzt und unterstützt die Eltern hierbei. Das pädagogische Personal achtet die Entscheidungen der Eltern.

Über die Gewährleistung der Qualität wacht die öffentliche Jugendhilfe nach § 22 a SGB VIII. Die Gemeinde Germering sowie das Landratsamt Fürstfeldbruck arbeiten mit dem Träger und der Einrichtung partnerschaftlich zusammen.

§ 8a

Gemäß § 8a SGB VIII im Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag definiert. Wichtig ist hier, dass wir als Kindertagesstätte in die Verantwortung für das Wohl des Kindes mit einbezogen sind. Uns ist wichtig, dass diese Aufgabe im Kontakt mit den Eltern wahrgenommen wird, um Krisensituationen so zu gestalten, dass das Wohl des Kindes im gemeinsamen Mittelpunkt steht.

Jugendämter und Einrichtungen haben einen gemeinsamen Schutzauftrag und sind verpflichtet zusammenzuarbeiten. Das bedeutet auch, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und eine Fachkraft hinzuzuziehen ist.

§ 45

Damit die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung erteilt werden kann, ist es notwendig, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§45)

Ebenso ist das Vorliegen einer Konzeption zur Qualitätssicherung notwendig.

§ 47

Regelt die Meldepflicht. Die Kindertagesstätten sind verpflichtet, die zuständige Behörde zu informieren, falls das Wohl eines oder mehrerer Kinder gefährdet ist.

BEP

Praxisnah wird dieser Auftrag im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) beschrieben. Der BEP ist Orientierung und Anregung für Träger und Personal, um die in ihm normierten Bildungs- und Erziehungsziele umzusetzen. Er ist Grundlage unserer Arbeit, an der sich unsere Konzeption und somit die Zielsetzungen der ganzen Einrichtung orientieren.

Unsere Einrichtung arbeitet auf der Basis einer ganzheitlichen, alters- und entwicklungsgemäßen, situationsorientierten Erziehung und Bildung.

4. UN - Kinderrechtskonvention

Kinderrechte sind Menschenrechte

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

Die vollständige Ratifizierung in Deutschland erfolgte 2010.

Erstmals werden damit Kinder als Träger eigener Rechte gesehen.

Alle Kinder haben das Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung.

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, (...) ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (Artikel 3, UN-Kinderrechtskonvention).

„Das Kind (ist) vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung (...) zu schützen,“ (Artikel 19, UN Kinderrechtskonvention).

1. Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

(Artikel 2)

2. Gesundheit

Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

(Artikel 24)

3. Bildung

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

(Artikel 28)

4. Spiel und Freizeit

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

(Artikel 31)

5. Freie Meinungsäußerung und Beteiligung

Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

(Artikel 12 und 13)

6. Schutz vor Gewalt

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

(Artikel 19, 32 und 34)

7. Zugang zu Medien

Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.

(Artikel 17)

8. Schutz der Privatsphäre und Würde

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

(Artikel 16)

9. Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

(Artikel 22 und 38)

10. Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

5. Bausteine des Schutzkonzeptes

5.1 Kommunikation im Team

Im Team halten wir regelmäßige Teamsitzungen ab, um pädagogische Angebote zu planen, Fallbesprechungen durchzuführen oder Elterngespräche zu planen. Alle zwei Monate nehmen wir am Großteam mit dem Kinderhaus Märchenland teil, um uns mit anderen Pädagogen auszutauschen. Wir reflektieren unsere Arbeit regelmäßig im Kleinteam, dabei gehen wir wertschätzend und offen miteinander um und besprechen auch Dinge, die nicht gut laufen und einer Veränderung bedürfen.

5.2 Partizipation

Im Morgenkreis besprechen wir mit den Kindern den Tag. Jedes Kind kann vorschlagen, was es gerne machen möchte und wir stimmen dann gemeinsam darüber ab.

Im Rahmen des Tages- und Wochenablaufs haben wir genug Flexibilität eingeplant, dass die Kinder mitentscheiden können, was wir machen, wo wir hingehen, welche Plätze wir besuchen oder erkunden.

Im Freispiel entscheiden die Kinder was sie spielen, mit wem und wie lange.

Immer Montags suchen sich die Kinder aus, ob und bei welchem Dienst sie helfen möchten (Kehren, Handwaschdienst, Abwasch, Pausenfrosch).

An Angeboten wie Yoga, Vorschule, Musik oder Bastelangeboten dürfen die Kinder teilnehmen. Wir ermutigen sie, mitzumachen, akzeptieren aber auch, wenn ein Kind nicht mitmachen möchte. Eine Ausnahme sind im letzten halben Jahr die Vorschulkinder. Hier ist es uns wichtig, dass sie an Angeboten teilnehmen, um sie bestmöglich auf die Schule vorzubereiten.

Im Abschlusskreis darf jedes Kind erzählen, wie sein Tag war.

Freitags bekommen die Kinder Karten mit, auf denen sie Daheim zusammen mit den Eltern notieren können, was ihnen in der Woche im Kindergarten gut gefallen hat und was sie nicht so schön fanden.

Kinder, die noch gewickelt werden, können sich aussuchen, wer sie wickeln darf, Kinder, die Hilfe beim Toilettengang benötigen bestimmen, wer ihnen hilft.

5.3 Beschwerdemanagement

Beschwerden hört man zunächst einmal nicht gerne, das ist menschlich. Außerdem hoffen wir, dass es in unserer Einrichtung selten Grund zur Unzufriedenheit gibt. Sollte dies dennoch einmal der Fall sein, sind uns Beschwerden - sei es von Kindern oder von Eltern - willkommen! Denn für eine gute und gelingende Erziehungspartnerschaft müssen wir wissen, was wir möglicherweise noch verbessern können.

Wir nehmen daher die Beschwerden und Anliegen von Kindern und Eltern ernst. Im Rahmen unseres Beschwerdemanagements werden die Anliegen, je nach Thema, auf unterschiedlichen Ebenen (z.B. Gruppenleitung, Einrichtungsleitung, Träger) bearbeitet.

Die Kinder können sich über eine Reihe an Möglichkeiten in unserem Haus Gehör verschaffen (siehe Punkt "Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder").

Eltern bitten wir die folgenden Punkte zu beachten:

1. Wenden Sie sich mit Ihren Anliegen bitte in erster Linie an die Gruppenleitung Ihrer Gruppe oder Ihre Einrichtungsleitung.
2. Geht es um Vertragsangelegenheiten, wenden Sie sich bitte an die Einrichtungsleitung oder an die stellvertretende Einrichtungsleitung.
3. Der Elternbeirat hat eine beratende Funktion und kann Sie gegebenenfalls zusätzlich unterstützen.
4. Bei massiven Beschwerden oder wenn lokal keine Lösungen gefunden werden können, wird die Einrichtungsleitung Ihre Beschwerden mit der Fachbereichsleitung von FortSchritt besprechen und klären.

Beachten Sie bitte weiterhin:

In der Einrichtung müssen viele Interessen berücksichtigt werden. Wir bemühen uns stets, dem individuellen Bedarf gerecht zu werden und bitten gleichzeitig um Verständnis, dass dies nicht in allen Fällen realisierbar ist.

Viele Eltern nutzen die Bring- und Abholsituationen für ihre Beschwerden. Diese Zeiten sind für das Team in aller Regel jedoch sehr arbeitsintensiv. Daher sind diese Zeiten äußerst ungünstig für längere Gespräche, insbesondere für Beschwerden. Kündigen Sie daher kurz an, welches Anliegen Sie haben und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin. In einem gesonderten Gespräch haben wir den angemessenen räumlichen und zeitlichen Rahmen für Ihre Themen.

Vor dem „kleinen Bauwagen“ hängt ein Elternbriefkasten. Dort können Sie Lob, Kritik, Wünsche und Anregungen einwerfen, wenn Sie es uns nicht persönlich sagen möchten. Dies dürfen Sie selbstverständlich anonym machen, wir freuen uns aber auch, wenn Sie Ihren Namen drauf schreiben, damit wir das Anliegen mit Ihnen persönlich besprechen können. Der „Elternbriefkasten“ wird wöchentlich geleert.

An der Bauwagentür hängt ein Plakat mit allen Ansprechpartnern, die erste Adresse, wenn es Kritik oder Beschwerden gibt, sind immer die Erzieher des Waldkindergartens. Für längere Gespräche nehmen wir uns gerne Zeit und vereinbaren dafür einen Gesprächstermin, denn vieles lässt sich mit einem Gespräch klären.

Ein Briefkastensystem aus zwei Kästen gibt für die Kinder. Die Kinder dürfen ihre Anliegen aufmalen, können ihre Eltern oder uns Erzieher aber auch bitten, es für sie aufzuschreiben. Diese Anliegen besprechen und bearbeiten wir im Morgenkreis mit den Kindern. Zusätzlich bekommen die Kinder freitags Kärtchen mit, auf denen sie am Wochenende mit den Eltern zusammen notieren können, was ihnen im Kindergarten gut gefallen hat, und was nicht. Diese Karten werfen sie montags in die beiden Kästen. Die Kärtchen werden im Laufe der Woche mit den Kindern im Morgenkreis besprochen.

5.4 Weiterbildung

Das Erzieherteam im Waldkindergarten nimmt regelmäßig an Fortbildungen teil. Alle pädagogischen Mitarbeiter haben die vom Landratsamt vorgeschriebene Fortbildung zur Kindwohlgefährdung absolviert.

Derzeit bilden wir uns weiter zum Thema gewaltfreie Kommunikation, da uns bewusst ist, wie wichtig eine wertschätzende, gewaltfreie Kommunikation für die Kinder ist.

6. Erstellen eines Schutzkonzeptes

6.1 Gefährdungsanalyse

Wo kann bei uns Kindeswohlgefährdung auftreten?

In der Umgebung:

Auf dem Platz, unterwegs im Wald oder bei Spaziergängen achten wir darauf, dass immer ein Erzieher vorne geht und einer hinten, um die Aufsichtspflicht zu wahren. Ebenso beobachten wir die Kinder ständig und zählen regelmäßig durch, damit keine Kinder im Wald verloren gehen können.

Auf Plätzen, die wir im Wald besuchen, teilen wir uns auf und grenzen Gebiete für die Kinder im Sichtbereich ab (Wenn Ihr uns nicht mehr sehen könnt, können wir Euch auch nicht mehr sehen).

Damit keine fremden Leute die Kinder ansprechen, wir gehen hin zu den Passanten sobald Unbekannte auf unseren Platz oder die spielenden Kinder zukommen.

Bauwagen:

Die Kinder dürfen nicht alleine in den Bauwagen, ein Erwachsener muss immer mit im Bauwagen sein. Nur Personen mit erweitertem Führungszeugnis lassen wir allein mit Kindern im Bauwagen.

Sprachverhalten:

Wir kommunizieren wertschätzend und auf Augenhöhe mit den Kindern.

Wir verwenden keine Kosenamen (Schatzi, Maus, ...) oder Spitznamen. Die Kinder werden nur mit den Namen angesprochen, mit denen sie angesprochen werden möchten, also mit dem Namen, den die Eltern dem Kind gegeben haben oder einem vom Kind gewählten Spitznamen oder Abkürzung.

Toilettengang:

Wir haben getrennte Pipi-Plätze für Mädchen und Jungen und einen eigenen Ort für Erzieher. Die Plätze sind durch einen Sichtschutz abgetrennt. Die Kinder gehen selbständig mit Privatsphäre zum Clo, aber nicht unbeaufsichtigt. Sie werden mit Abstand unter Wahrung der Privatsphäre begleitet, dabei erfolgt die Begleitung der Jungs durch männliches Personal, der Mädchen durch weibliches Personal, wann immer uns das möglich ist. Das Gleiche gilt auch fürs Wickeln.

Erziehverhalten:

Hilfestellung beim Anziehen, Ausziehen oder Aufsetzen des Rucksacks erfolgt immer von vorne und sprachlich begleitet.

Wir setzen uns keine Kinder auf den Schoß, tragen keine Kinder, setzen uns keine Kinder auf die Schultern.

Kinder untereinander:

Jegliche Aktivitäten mit und ohne Gegenständen nur unter Anleitung und kontrolliert (Raufen, Stockkampf, Hindernisparcours, Seilspielgeräte).

Sollte es zu Ausgrenzung oder Mobbing kommen, beobachten wir die Situation, führen Gespräche mit den Beteiligten und bieten Hilfestellung. Zuerst nur mit den Kindern dann in Interaktion mit Kindern und Eltern zusammen um gemeinsam Lösungen zu suchen.

6.2 Verhaltenskodex

Wir kommunizieren wertschätzend und auf Augenhöhe mit den Kindern.

Wir verwenden keine Kosenamen (Schatzi, Maus, ...) oder Spitznamen.

Hilfestellung beim Anziehen, Ausziehen oder Aufsetzen des Rucksacks erfolgt immer von vorne und sprachlich begleitet.

Wir setzen uns keine Kinder auf den Schoß, tragen keine Kinder, setzen uns keine Kinder auf die Schultern.

6.3 Projektarbeit mit Kindern und Eltern

Auf der Grundlage des oben genannten Gesetzes, in Verbindung mit dem Bundeskinderschutzgesetz hat das für uns zuständige Jugendamt Fürstenfeldbruck mit unserem Träger, der FortSchritt-Konduktives Förderzentrum gGmbH, eine schriftliche "Vereinbarung nach § 8a SGB VIII", abgeschlossen. Zusätzlich hierzu haben wir als Fachpersonal einen Vorgehensplan entwickelt, nach dem wir unser Handeln hier im Haus richten, wenn wir Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sehen. Dieser unterstützt, das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, um weitere Vorgehensweisen zu besprechen und in die Tat umsetzen zu können.

Sollte unser pädagogisches Personal, aufgrund von Beobachtungen, Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos feststellen, ist es verpflichtet, die Eltern darüber zu informieren und dementsprechend zu beraten.

Wichtig ist uns, gemeinsam mit den Eltern das Beobachtete zu erörtern, Situationen von zu Hause mit einzubeziehen, miteinander das weitere Vorgehen abzustimmen, geeignete Maßnahmen zu überlegen und zu besprechen. An dieser Stelle kann zudem ein geeigneter Fachdienst (Psychologe, Heilpädagoge) ins Haus oder von außerhalb hinzugezogen werden.

Bisher findet das Nahebringen der Kinderrechte vor Allem im Morgenkreis in Form von Gesprächen, das Erklären und Durchführen von Beteiligungsmöglichkeiten und das Bestärken der Kinder („das ist Euer Recht“) im Tageslauf statt.

Ein Projekt ist derzeit nicht geplant, wäre aber möglich im nächsten Kindergartenjahr ein Projekt dazu durchzuführen.

6.4 Dokumentation

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig von allen im Waldkindergarten tätigen pädagogischen Kräften überarbeitet und angepasst. Alle Schritte dazu werden in einem Ordner abgeheftet.

7. Krisensituationen – Maßnahmen und Handlungsplan

Schutzkonzept § 8a und § 47 SGB VIII/ Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern

Handlungsleitlinie bei beobachteter Gewaltanwendung

- **Jeder Schritt muss dokumentiert werden!**
- **Jede Beobachtung oder Mitteilung muss ernstgenommen werden!**

Ablauf:

1. Direktes Gespräch zwischen BeobachterIn – TäterIn (sachliche Konfrontation)
2. **Danach immer Information der Leitung (Gespräch zu dritt)**
3. **Danach immer Information an die Bereichsleitung/Träger**
4. Gemeinsames Einschätzen der Situation
5. Bleibt der Verdacht bestehen?
Dann festlegen von Maßnahmen und weiteren Schritten, z.B.
 - Trennung Kind und Beschuldigte/r
 - Eltern informieren
 - Gespräch mit dem Kind
 - Beratung durch IseF
 - Meldung an die Kita-Aufsicht
 - Weitere Beobachtung/ Gespräche
 - Weiterbildungsmaßnahmen
 - Arbeitsrechtliche Schritte
6. Abschluss des Falles

8. Ansprechpartner und Adressen

Anschrift

FortSchritt-Konduktives Förderzentrum gGmbH
Ferdinand-von-Miller-Str. 14
82343 Niederpöcking

Tel. 08151 / 91 69 49 - 0

Fax 08151 / 91 69 49 - 8

www.fortschritt-bayern.de
ggmbh@fortschritt-bayern.de

Erster Ansprechpartner für die Eltern ist immer das Erzieherteam des Kindergartens.
Sollte keine Lösung gefunden werden, werden Einrichtungsleitung, Träger und Fachbereichsleitungen einbezogen.

Bei FortSchritt gibt es verschiedene Fachdienste, die mit einbezogen und zu Rate gezogen werden können, das Landratsamt stellt Insofern erfahrene Fachkräfte zur Verfügung.

9. Selbstverpflichtungserklärung Beispiel

Selbstverpflichtungserklärung des Geschäftsbereichs KITA des RBS für die städtischen Kindertageseinrichtungen zur Prävention von Gewalt

Es ist unser Ziel allen Mädchen und Jungen in den städtischen Kindertageseinrichtungen ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen und den gesetzlichen Kinderschutz verantwortungsvoll zu erfüllen. Dies beinhaltet den Schutz der Kinder vor Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Art sowie vor sexuellen Übergriffen. Hierbei müssen wir spezifische Bedingungen, Bedarfs- und Gefährdungslagen von Mädchen und Jungen sensibel beachten. **Täterinnen und Täter sollen in unserer Arbeit keinen Platz haben. Die Verantwortung zur Verhinderung von Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Art liegt nicht bei den Mädchen und Jungen, sondern bei den Erwachsenen.** Der Träger stellt Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen zur Verfügung. Jedes Mädchen und jeder Junge sowie die Eltern sind in der Kindertageseinrichtung willkommen. Wir unterstützen und fördern die individuellen Möglichkeiten und Ressourcen der Kinder. Daher gilt folgende Selbstverpflichtung

1. Wir wollen die uns anvertrauten Mädchen und Jungen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexuellen Übergriffen und vor Gewalt schützen. Unsere Kindertageseinrichtungen sollen ein sicherer Ort sein.
2. Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und vertrauensvollen Umgang im Team und gegenüber allen Mädchen und Jungen.
3. Besonders achten wir auf Mädchen und Jungen, die aufgrund ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes oder ihrer sozialen Bedingungen ein höheres Gefährdungsrisiko haben.
4. Wir wahren die Intimsphäre und die persönlichen und kulturellen Schamgrenzen der uns anvertrauten Mädchen und Jungen.
5. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern sowie die pädagogischen Aktionen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
6. Wir beziehen klar Stellung gegen sexistisches und diskriminierendes Verhalten, sei es verbal oder nonverbal.
7. Wir sind bereit, uns durch Fachaustausch, Reflexion und Fortbildung zu qualifizieren. Im Rahmen der Personalverantwortung unterstützt RBS-KITA dies durch Fortbildungs- und Teamentwicklungsangebote.
8. Wir sind uns unserer besonderen Beziehung zu den Mädchen und Jungen bewusst und dürfen das Vertrauen nicht missbrauchen.